OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602745/3/Bi

Datum:
Linz, 12. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn E D, vom 18. Oktober 2018 gegen die Höhe der mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Oktober 2018, VerkR96-18211-2018, wegen Übertretung des KFG 1967 verhängten Strafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 1500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Tage herabgesetzt wird. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde ermäßigt sich auf 150 Euro.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 98a Abs 1 iVm 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 2000 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 200 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 29. Mai 2018, 14.50 Uhr, in der Gemeinde Allhaming, Autobahn A1 bei km 182,500 Rastplatz Allhaming-Nord, Richtung Salzburg den Pkw mit dem Kennzeichen x, an welchem für ihn erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Stinger angebracht gewesen sei, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

2. Ausschließlich gegen die Höhe der Strafe hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Bf am 12. November 2018 telefonisch ausdrücklich verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er bestreite den ihm vorgeworfenen Tatbestand dem Grund nach nicht, jedoch erscheine ihm die Strafhöhe von 2000 Euro beim Strafrahmen bis 5000 Euro, der zu 40% ausgeschöpft worden sei, vor dem Hintergrund der Erstmaligkeit der vorgeworfenen Übertretung als zu hoch gegriffen. Zum Vorwurf der Beeinträchtigung des Rechtsguts der Verkehrssicherheit sei darauf hinzuweisen, dass er grundsätzlich ein sehr umsichtiger und besonnener Kfz-Lenker sei. Er sei aufgrund seines Berufs gezwungen, sehr viele und weite Strecken zurückzulegen, er fahre im Jahr durchschnittlich 70.000 km und verwende dabei die in seinem Kfz eingebaute Adaptive Cruise Control, einen spezielle Tempomaten, der den korrekten Abstand vom Vordermann halte und den Straßenverlauf und konkrete Tempolimits berücksichtige. Angesichts dessen sei das eingebaute Gerät eigentlich überflüssig und werde von ihm auch nicht verwendet. Er habe es aus Unwissenheit nicht ausgebaut. Da sein Kfz häufig von Familienmitgliedern mitverwendet werde, könne er die Aktivierung des Gerätes bei einer solchen Verwendung und, dass er es danach auf der ggst Fahrt in Unkenntnis des aktiven Betriebes nicht ausgeschaltet wurde, nicht ausschließen. Er erachte sein Verschulden als gering. Mildernd seien seine geständige Verantwortung und die Veranlassung des sofortigen Ausbaus nach dem ggst Vorfall. Er sei sich seiner Schuld bewusst und werde kein solches

Gerät mehr einbauen lassen, weshalb aus spezialpräventiven Überlegungen mit einer geringeren Strafhöhe das Auslangen gefunden werden könne. Da er auch sämtlichen Bekannten von dem Vorfall und den einschneidenden Folgen erzählt habe, sei er sozusagen auch generalpräventiv tätig geworden und habe in seinem Bekanntenkreis ein Umdenken herbeigeführt.
Vergleiche man die ausgesprochene Strafhöhe mit der wegen Alkoholdelikten, würden 2000 Euro der Spruchpraxis für Delikte mit einem BAG von 1,6 %o oder mehr entsprechen. Das Lenken mit einem derart hohen Alkoholisierungsgrad beeinträchtige die Verkehrssicherheit um ein Vielfaches mehr als die ihm vorgeworfene Übertretung; die Verhältnismäßigkeit erscheine ihm hier nicht als gegeben.
Beantragt wird, die Strafhöhe schuld- und tatangemessen erheblich zu reduzieren.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 9167 reicht bis 5000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 6 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Aus dem Verfahrensakt ergibt sich, dass eine Messung der Geschwindigkeit des Pkw x, eines silberfarbenen Mercedes-Benz GLE 350 d 4matic, beim Versuch einer Lasermessung trotz exakten Anvisierens der vorderen Kennzeichentafel über mehrere Sekunden nicht möglich war, sodass der Verdacht auf einen im Kfz verbauten Laserblocker gegeben war und der Pkw im Bereich des genannten Rastplatzes zur Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten wurde. Dabei konnten zwei im Frontbereich angebrachte Sensoren und in der Mittelkonsole das zugehörige Steuergerät incl. Bedienteil vorgefunden werden. Neuerliche Tests ergaben, dass bei aktiviertem Laserblocker eine Lasermessung über mehrere Sekunden verhindert wurde und der Lenker im Innenraum durch ein akustisches Signal auf die versuchte Lasermessung aufmerksam gemacht wurde. Der von der

Firma P in Salzburg eingebaute Laserblocker wurde vorläufig beschlagnahmt und für verfallen erklärt.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses keine strafmildernden oder -erschwerenden Umstände gefunden und die Schätzung der finanziellen Verhältnisse des Bf laut Aufforderung zur Rechtfertigung vom 11. Juli 2018, auf die keine Reaktion erfolgte, ankündigungsgemäß zugrundegelegt.

Der Bf ist (Mit-)Eigentümer der x, deren Web-Site den Schluss zulässt, dass der Einkommensschätzung der belangten Behörde nicht entgegenzutreten ist. Bei der belangten Behörde scheinen keine Verwaltungsvormerkungen auf, sodass die bisherige Unbescholtenheit als Milderungsgrund zu werten ist; erschwerend war kein Umstand.

Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (x abgerufen am 12. November 2018) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist zu 26,3 % nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer.
Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl insbesondere § 7 FSG) an, die – ja nach Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, wird die – der Verkehrssicherheit dienende – Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens

und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde mit dem Antrag auf Herabsetzung der Strafe zu sehen.

Mit dem Einbau eines Radar- oder Laserblockers, der im Übrigen nur vorsätzlich erfolgen kann, hat der Bf als Lenker des damit ausgerüsteten Kraftfahrzeuges den ihm zur Last gelegten Tatbestand bereits erfüllt, wobei ihm als Lenker dessen Aktivierung selbstverständlich zurechenbar ist, auch wenn sie tatsächlich nicht von ihm selbst durchgeführt sondern „nur“ belassen worden sein sollte. Geringes Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG liegt damit nicht vor, zumal auch das Geständnis angesichts der unmittelbaren Betretung durch die Polizei sich nur auf ein Zugeben des Tatsächlichen beziehen kann und damit nicht mildernd heranziehbar ist.
Ein „reumütiges“ Geständnis liegt jedenfalls nicht vor, wenn beim Betretenwerden auf frischer Tat ein reines Tatsachengeständnis abgegeben wird (VwGH 17. 12. 2013, 2013/09/0144).
Der Veranlassung des sofortigen Ausbaus des Radar- und Laserblockers kommt vor dem Hintergrund der Regelung des § 98a Abs 3 KFG keine berücksichtigungswürdige Bedeutung zu, da die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt sind, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind.

Damit waren allein der nicht berücksichtigte und laut Rechtsprechung des VwGH wesentliche Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit im Bezirk der belangten Behörde und das Fehlen von Erschwerungsgründen als Grundlage für eine Strafherabsetzung heranzuziehen.

Die nunmehr nach der Bestimmung des § 19 VStG festgesetzte Strafe liegt angesichts des allerdings hohen Unrechts- und Schuldgehalts der Übertretung im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und soll den Bf in Zukunft zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten ohne Verwendung verbotener technischer Geräte anhalten, was angesichts seines speziellen Tempomaten kein Problem sein sollte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger